

Idee und der völligen Unsicherheit seiner staatlichen Verhältnisse.

Wir werden also, so sehr diese ganze seit fast einem halben Jahrhundert fortschwingende Ideenbewegung für staatenumfassende Zollvereine von lebhaftem Interesse ist, nicht sobald eine Regierung oder Volksvertretung geneigt seien, zur

Realisierung eines solchen Planes, sei es mit Österreich, sei es mit der Schweiz oder den Staaten jenseits des Rheins und der Mosel, auch nur die ersten vorbereitenden Schritte vorwärts zu thun!

(Wieck's Gew.-Ztg.)

Boll- und Steuer-Technisches.

Über das Alkoholisiren.

In der vorigen Nummer heißt es, daß die Einführung von Gewichts-Alkoholometern allen Unsicherheiten bei der Alkoholisirung ein Ende machen wird. Das ist nur dann richtig, wenn die Abnahme-Beamten instruiert sind, wie das Alkoholometer richtig angewendet wird. Nach meinen Erfahrungen bezweifle ich, daß dies bisher geschehen. Ich habe gelernt, daß man die Grade der Skala unterhalb des Flüssigkeitsspiegels ablese müssen. Der hiesige Oberkontrolör füllt jedoch das Standglas ganz voll, visirt dann von dem ihm zunächst sich befindenden Stande des Glases an der Spindel vorbei nach dem gegenüberliegenden Stande des Glases. Wo diese Linie die Spindel trifft, liest er ab; diese Linie muß natürlich den Berg, der sich an der Spindel bildet, schneiden. Ein richtiges Resultat kann diese Ablesungsmethode ergeben, wenn es möglich ist, sich vor Täuschungen, die durch den Berg entstehen zu wahren. Letzteres bezweifle ich entschieden und dieses um so mehr, in je kleinere Theile der Raum von einem Grade bis zum anderen getheilt ist. Offenbar gibt diese Art abzulesen Anlaß zu steten Differenzen zwischen dem Beamten und dem Spiritusproduzenten, die der Beamte sich dadurch leicht vom Halse schafft, daß er sagt, der Produzent ist beim Verkaufe nicht an die Alkoholisirung durch die Behörde gebunden, sondern kann die Alkoholisirung für den Kaufmann selber machen.

Gleich bei der ersten Alkoholisirung machte ich den Beamten darauf aufmerksam, daß seine Art Abzulesen meiner Meinung nach falsch sei, und daß man vielmehr die Grade unter dem Flüssigkeitsspiegel durchschend, ablese müssen, um die Irritirung durch den Berg an der Scala aufzuheben. Der Beamte schien jedoch diese Art abzulesen gar nicht zu kennen und behauptete, er alkoholisire vorschriftsmäßig. Ich habe seine Alkoholisirung oft verglichen mit der Art, wie ich es gelernt und fand höchst selten Übereinstimmung. Wird somit auf zweierlei Art alkoholisirt anders bei der Abnahme in der Brennerei und anders am Einkaufsorte des Spiritus, so ist ein großer Theil der Klagen erklärlich, die laut wurden über Differenzen im Gewichte des Spiritus zwischen Abnahme und Ankunftsstadt.

Daz meine Art der Alkoholisirung die richtigere ist, ersehe ich nachträglich aus „Tafel zur Ermittelung des Alkoholhaltes von Spiritusmischungen, herausgegeben von der Kaiserlichen Normal-Archivs-Commission“. Wenn also die Ablesung unterhalb des Flüssigkeitsspiegels die vorschriftsmäßige ist, der hiesige Oberkontrolör ein anderes Verfahren anwendet, so scheint mir daraus mit Gewißheit hervorzugehen, daß die Abnahmebeamten keine Instruktion erhalten haben, wie zu alkoholisiren ist.

Ich möchte daher den Vorstand unseres Vereins bitten, daß er geeigneten Orts diese Sache in Anregung bringt. H. (Zeitschr. f. Spiritusind.)

Gerichtliche Entscheidungen.

Wegen Geschenks von Zucker an Steuerbeamte hatten sich am 30. April 1888 der Betriebsdirektor einer Zuckerfabrik bei Danzig, der technische Leiter und der Buchhalter der Fabrik in der Revisionsinstanz vor dem Strafgericht des Kammer-

gerichts zu verantworten. Vom Schöffengericht waren dieselben zu resp. 360 und je 180 Mt. Geldstrafe auf Grund der Annahme verurtheilt worden, daß auf Anordnung des Direktors von den letzteren beiden Angestellten des Etablissements an sechs Steuerbeamte, welche in amtlichen Beziehungen zu letzterem standen, in zwei Fällen nach Beendigung der Zuckerkampagne Geschenke von je 25 Pfund Zucker verabfolgt worden waren. In der Berufungsinstanz wurden von der Strafkammer zu Danzig 3 Fälle des betreffenden Vergehens festgestellt und deshalb die Strafen auf resp. 1080 und je 540 Mt. erhöht. Der Einwand der Angeklagten, daß nach Beendigung der betreffenden Zuckerkampagnen die amtlichen Beziehungen der Steuerbeamten zur Fabrik aufgehört hatten und daß die letzteren Angeklagten nur den Auftrag ihres Vorgesetzten ausgeführt hätten und deshalb frei von Verantwortung seien, wurde als unberechtigt erachtet. Auch die von den Angeklagten eingelegte Revision wurde in Übereinstimmung mit den Gesichtspunkten des Vorderrichters zurückgewiesen. Die letzteren beiden Angeklagten seien als Mithäter zu betrachten, weil sie in den betreffenden Fällen selbstständig und bewußt mit dem Betriebsdirektor zusammengewirkt hätten. Die Höhe der Strafe bestimme sich nach dem Werthe des Geschenks.

Reichsgerichtserkenntnisse.

Erkenntniß des vierten Civilsenats des Reichsgerichts vom 21. November 1887.

(Schluß.)

Diese Charakterisirung des Vertrages als Anschaffungs-Geschäft zwischen dem Konsortium und der Hypothekenbank ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das Anschaffungs-Geschäft vollzog sich darnach in der Weise, daß das Konsortium, nachdem es die von der Hypothekenbank gekündigten Pfandbriefe Namens derselben eingelöst und so den Gewahrsam der eingelösten Pfandbriefe erlangt hatte, mit der Abstempelung der Pfandbriefe und der darin nach dem Vertrage liegenden brevi manu traditio den juristischen Besitz und das Eigentum der so konvertirten Pfandbriefe von der Gegenkontrahentin des Vertrages, der Hypothekenbank, erwarb. Für die Annahme eines zwischen dem Konsortium und den einzelnen Pfandbriebs-Gläubigern geschlossenen Anschaffungs-Geschäfts liegt nach dem Thatbestande der Vor-Erkenntnisse nichts vor. Ohne Rechtsirrthum gehen vielmehr die Vorderrichter davon aus, daß das Konsortium, indem es den Pfandbriebs-Inhabern den Nennwerth der von der Schuldnerin gekündigten Pfandbriefe zahlte, als Beauftragter der Schuldnerin eine fällige Schuld derselben berichtige.

Hier nach kann für den vorliegenden Rechtsstreit dahingestellt bleiben, ob in dem unmittelbaren Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner der Umtausch von Werthpapieren bei Konvertirungen zum Zwecke der anderweitigen Normirung des Zinsfußes als Anschaffungs-Geschäft anzusehen, und umgekehrt, ob in diesem Verhältniß ein Anschaffungs-Geschäft nicht vorliegt, wenn bei einer Zinsreduktion neue Papiere nicht ausgegeben, die alten vielmehr lediglich mit einem entsprechenden Vermerk versehen werden.